

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Sparbeitragsgarantie innerhalb der Visana Betreuungs- und Vorsorgelösung

Hinweis:

- Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

I Vertrag

1. Vertragsgrundlagen

1. Mit der Versicherung Sparbeitragsgarantie als Zusatzversicherung (VVG) kann für den Fall der Erwerbsunfähigkeit die Deckung der durchschnittlich einbezahlten Sparbeiträge der bei Visana Versicherungen AG abgeschlossenen Betreuungs- und Vorsorgelösung für Leistungen im Alter versichert werden. Dabei werden maximal die Einzahlungen der letzten 10 Jahre berücksichtigt. Jahre ohne Einzahlung zählen für die Berechnung des Durchschnitts mit.
2. Versichert sind die durchschnittlich in die Vorsorgelösung der gebundenen Vorsorge 3a einbezahlten Sparbeiträge der letzten 10 Jahre für die in der Police aufgeführten Personen. Bei kürzerer Vertragsdauer sind die seit Vertragsbeginn durchschnittlich in die Vorsorgelösung einbezahlten Sparbeiträge massgebend. Der maximal versicherte Sparbeitrag pro versicherte Person entspricht dem im jeweiligen Kalenderjahr geltenden jährlichen Höchstbetrag der gebundenen Vorsorge 3a für BVG-Versicherte. Dies gilt auch für selbstständig erwerbende Versicherte.
3. Vertragsbestandteile sind der individuelle Versicherungsantrag, die Police, die vorliegenden Versicherungsbedingungen und allfällig vereinbarte besondere und zusätzliche Versicherungsbedingungen. Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) ist anwendbar.
4. Die Sparbeitragsgarantie kann nicht sistiert werden.

2. Beginn der Versicherung

1. Die Deckung aus dem Versicherungsvertrag beginnt nach erfolgter Gesundheitsprüfung ab demjenigen Datum, das wir Ihnen mit der Bestätigung der Versicherungsdeckung mitteilen.
2. Versichern können sich Personen welche die Voraussetzungen für den Abschluss eines 3a/3b Vorsorgekontos erfüllen, frühestens jedoch ab 01.01. des Jahres, in dem die versicherte Person 19 Jahre alt wird.
3. Der Abschluss der Versicherung ist nicht mehr möglich, wenn bereits eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit vorliegt oder Leistungen der Invalidenversicherung bezogen werden. Ebenfalls kann die vorliegende Versicherung nicht abgeschlossen werden, wenn die versicherte Person bereits Leistungen anderer Erwerbsausfall- oder Vorsorgeversicherungen bezieht.

3. Versicherungsleistung

1. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung besteht beim Vorliegen einer Invalidität, die eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) auslöst. Der Anspruch

entsteht zeitgleich mit dem Anspruch auf die Rente der IV.

2. Sie können weitere, mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Personen benennen, deren Vorsorgekonto bei der Visana Versicherungen AG ebenfalls für die Bestimmung des Leistungsumfanges berücksichtigt wird.
3. Die von Ihnen bezeichneten Personen werden nicht zu versicherten Personen in der vorliegenden Versicherung. Der Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit bei einer dieser Personen stellt keinen Leistungsfall dar. Die Personen, deren Sparbeiträge in die Versicherung eingeschlossen werden, werden auf der Police namentlich aufgeführt.

4. Höhe der Versicherungsleistung

1. Die Höhe der Versicherungsleistung bemisst sich nach den durchschnittlich einbezahlten Sparbeiträgen der letzten 10 Jahre, welche die versicherte Person bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit in das Vorsorgekonto geleistet hat. Bei kürzerer Vertragsdauer wird auf die seit Vertragsbeginn durchschnittlich einbezahlten Sparbeiträge abgestellt. Die Überweisung erfolgt monatlich.
2. Massgebend für die Höhe der Versicherungsleistung ist der durch die IV-Behörde ermittelte Invaliditätsgrad. Bei einer Invalidität von 70% und mehr besteht ein Anspruch auf die vollen versicherten Leistungen; bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40% besteht kein Anspruch auf die versicherten Leistungen. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% und weniger als 70% besteht Anspruch auf die Hälfte der versicherten Leistungen. Bei einer Änderung des massgeblichen Invaliditätsgrades erfolgt eine Anpassung der Versicherungsleistung.
3. Dies gilt auch dann, wenn Sie bereits in leistungs begründendem Ausmass erwerbsunfähig sind und sich der Grad als Folge einer neu hinzugekommenen Gesundheitsbeeinträchtigung erhöht. Der Grad der Erwerbsunfähigkeit aus verschiedenen Leiden kann 100 % nicht überschreiten.
4. Verstirbt die versicherte Person in der Zeit, in der die Versicherungsleistung ausgerichtet wird, so entfällt die gesamte Versicherungsleistung ab dem auf den Todestag folgenden Monatswechsel.

5. Beginn der Leistungen

1. Visana Versicherungen AG erbringt die Versicherungsleistungen in jenem Zeitpunkt, in welchem eine Rentenverfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) vorliegt, auch wenn diese noch nicht rechtskräftig ist.
2. Liegt noch keine Rentenverfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) vor, so erbringt Visana Versicherungen AG die vereinbarte Versicherungsleistung Übergangsweise auf der Grundlage des Vorbescheides der IV, sofern ein solcher vorliegt.
3. Liegt ein rechtskräftiger Rentenentscheid vor, werden die Versicherungsleistungen neu festgesetzt. Zuviel erbrachten

te Leistungen sind zurückzuerstatten. Ergibt sich aus dem rechtskräftigen Entscheid ein höherer Anspruch, wird dieser von Visana Versicherungen AG rückwirkend ausbezahlt.

6. Anspruchsdauer

1. Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen erlischt bei Wegfall der Erwerbsunfähigkeit, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem die versicherte Person AHV-Leistungen bezieht.
2. Tritt der Leistungsfall ein, schuldet die versicherte Person keine Prämie mehr.
3. Bei erneuter Erwerbsfähigkeit hat die versicherte Person den Sparbetrag wieder selber zu entrichten und schuldet die Prämie wieder.

7. Ausschlüsse

Die Visana Versicherungen AG erbringt in den nachfolgend aufgeführten Fällen keine Versicherungsleistungen:

Für zur Invaliderität führende Krankheiten und Unfallfolgen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bestehen, oder für die ein Ausschluss formuliert wurde.

Vom Vertrag ausgeschlossen ist die Invaliderität infolge von:

- Unruhen, kriegerischen Handlungen und Ereignissen; ausländischem Militärdienst; Terrorakten; Erdbeben oder Meteoriteneinschlägen; Flugzeugentführungen; Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Atomenergie.
- Durch die versicherte Person vorsätzlich begangenen Verbrechen und Vergehen, insbesondere bei Fahren im fahruntfähigen Zustand gemäss Art. 91 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) unter Berücksichtigung der geltenden Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr (Verordnung SR 741.13).
- Beteiligungen an Raufereien oder Schlägereien, es sei denn, die versicherte Person sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für eine Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden.
- Wagnissen
- Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen irgendwelcher Art sowie beim Training dazu
- Absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses durch die versicherte oder eine andere anspruchsberechtigte Person.
- Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten und Drogen.
- Selbstverstümmelung oder Versuch zur Selbsttötung

8. Erlöschen der Versicherung

Die Versicherung erlischt:

- mit Beginn des Bezugs von AHV-Leistungen der versicherten Person
- mit dem Tod der versicherten Person
- mit der Kündigung durch die versicherte Person nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist
- bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, grundsätzlich auf Ende des Kalenderjahres
- Wenn kein Vorsorgekonto beim Visana Bankenpartner mehr besteht. Der Nachweis ist schriftlich zu erbringen.

9. Rückkauf

Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sind nicht rückkaufsfähig.

10. Kündigung

1. Sie können Ihren Vertrag nach ununterbrochener einjähriger Versicherungsdauer unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Ihre Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mit eingeschrie-

benem Brief spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn der dreimonatigen Frist eingetroffen ist.

2. Wenn Sie von Ihrem Kündigungsrecht nicht Gebrauch machen, läuft der Vertrag um ein Jahr weiter. Die Visana Versicherungen AG verpflichtet sich, den Vertrag nach Ablauf der in der Police genannten Vertragsdauer weiterzuführen.
3. Die Verpflichtung zur Weiterführung des Vertrages entfällt bei absichtlicher Herbeiführung eines versicherten Ereignisses, oder wenn sich die versicherte Person des versuchten oder vollendeten Versicherungsbetruges schuldig gemacht hat.
4. Wir verzichten auf das uns gesetzlich zustehende Recht, auf Vertragsablauf oder im Schadenfall zu kündigen.

II Prämien

1. Modalitäten

1. Die Prämien können monatlich, zweimonatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich bezahlt werden. Bei halbjährlicher oder jährlicher Zahlung gewährt die Visana Versicherungen AG Skonti.
2. Für Versicherungsabschlüsse während des Kalenderjahres wird die Prämie für die Restzeit der Versicherungsperiode erhoben.
3. Die Visana Versicherungen AG kann die Stundung der Prämien gewähren, wenn ein potenziell rentenauslösender Gesundheitsschaden eingetreten ist.

2. Verspätete Zahlung

1. Trifft die Prämie nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht bei der Visana Versicherungen AG ein, fordert diese Sie mittels schriftlicher Mahnung auf, innert 14 Tagen nach deren Absendung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.
2. Ruhende Versicherungen können innerhalb von zwei Monaten nach der Einstellung der Leistungspflicht gegen Nachzahlung der ausstehenden Prämien und Kosten (Verzugszinsen, Mahnspesen, Betreibungskosten) wieder in der ursprünglichen Höhe in Kraft gesetzt werden, und zwar ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand der versicherten Person. Sofern der Nachweis eines befriedigenden Gesundheitszustandes erbracht wird, ist dies auch nach Ablauf der genannten Frist möglich. Die Deckung lebt vom Zeitpunkt der Zahlung an wieder auf. Ein rückwirkendes Aufleben der Deckung ist in keinem Fall möglich.
3. Ruht die Versicherung infolge Nichtzahlung der Prämie mindestens zwei Monate, so ist die Visana Versicherungen AG berechtigt, den Vertrag aufzuheben. Die Visana Versicherungen AG ist befugt, sämtliche durch die Säumnis verursachten Spesen, wie Kosten für Mahnungen, Betreibungen und Verzugszinsen etc. zurückzufordern oder mit Vergütungsansprüchen zu verrechnen.

3. Anpassung

1. Die Visana Versicherungen AG hat das Recht, die Prämien entsprechend der Kostenentwicklung zu erhöhen oder zu reduzieren.
2. Die Visana Versicherungen AG gibt die neuen Versicherungsbedingungen spätestens 30 Tage vor Inkrafttreten bekannt. Sie haben darauf das Recht, den Vertrag auf das Ende des laufenden Kalendersemesters zu kündigen. Die Kündigung muss um gültig zu sein, spätestens am letzten Arbeitstag des Kalendersemesters bei der Visana Versicherungen AG eintreffen. Unterlassen Sie eine solche Kündigung, haben Sie der Änderung zugestimmt.

4. Rückerstattung bereits bezahlter Prämien

1. Wurde die Prämie für eine bestimmte Vertragsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund aufgehoben, bezahlt Ihnen die Visana Versicherungen AG jene Prämien zurück, welche für die dem Eintritt des Aufhebungsgrundes folgenden Monate bezahlt wurden.
2. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Vertrag zum Zeitpunkt weniger als ein Jahr in Kraft war und die Aufhebung des Vertrages auf Ihr Verlangen im Schadenfall erfolgte.

III Rechte und Pflichten

1. Obliegenheiten im Leistungsfall

1. Der Visana Versicherungen AG muss die Anmeldung bei der Invalidenversicherung zum Bezug von Leistungen schriftlich gemeldet werden.
2. Die versicherten Leistungen werden erbracht, sobald der Visana Versicherungen AG die für die Beurteilung des Anspruches notwendigen Dokumente vorliegen und die Voraussetzungen gemäss vorgehender Ziffer I.5 erfüllt sind. Visana Versicherungen AG behält sich das Recht vor, die versicherte Person durch von ihr bezeichnete Ärzte untersuchen zu lassen.
3. Eine Veränderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit sowie die Aufnahme oder der Wegfall einer Erwerbstätigkeit sind der Visana Versicherungen AG unverzüglich mitzuteilen. Die versicherte Person hat die Visana Versicherungen AG über jede Revision der IV-Rente mittels Zustellung der entsprechenden Verfügung zu informieren.
4. Werden im Leistungsfall die gebotenen Meldepflichten oder Obliegenheiten verletzt, kann die Visana Versicherungen AG die Leistungen verweigern oder nach ihrem Ermessen festlegen. Dies gilt auch, wenn sich die versicherte Person den von der Invalidenversicherung geforderten Massnahmen entzieht oder widersetzt.
5. Zu viel bezahlte Leistungen sind zurückzuerstatten und die geschuldeten Prämienbeträge sind nachzuzahlen.
6. Diese Rechtsnachteile treten nicht ein, wenn die Verletzung der Meldepflicht den Umständen nach als Unverschuldet anzusehen ist.
7. Visana hat das Recht, Einsicht in den aktuellen Kontostand der gewählten Vorsorgelösung zu nehmen. Recht kann durch den Vertragsnehmer nicht eingeschränkt oder entzogen werden.

2. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten steht der anspruchsberechtigten Person wahlweise der Gerichtsstand am Sitz der Visana Versicherungen AG in Bern oder an ihrem eigenen Wohnort zur Verfügung. Wohnet die anspruchsberechtigte Person im Ausland, ist Bern ausschliesslicher Gerichtsstand.

3. Meldestelle

Mitteilungen können an die in der Police aufgeführte Agentur gerichtet werden.